



## Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (Drohnenflugverbot)

#### 1. Ausgangslage

Am 30. Juni 2020 hat die Standeskommission die Revision der Jagdverordnung bezüglich dem Drohnenflugverbot an den Grossen Rat überwiesen. Im Rahmen der Diskussionen in der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) wurde festgestellt, dass die Vorlage durch weitere Ausnahmetatbestände zu ergänzen ist. Diese sind Inhalt dieser Ergänzungsbotschaft.

#### 2. Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 37 Abs. 2a der Jagdverordnung (JaV) lautet in der dem Grossen Rat überwiesenen Version wie folgt:

«Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen wie Drohnen mit einem Fluggewicht von weniger als 30kg ist im Gebiet gemäss Karte im Anhang verboten; vorbehalten sind der Betrieb in Ausübung gesetzlicher Aufgaben wie des Katastrophen- und Personenschutzes sowie bewilligte Flüge, die der Bewirtschaftung des fraglichen Gebiets, der gewerblichen Nutzung, der Berichterstattung oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Die Bewilligung ist mitzuführen und den Jagdpolizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen.»

In der Beratung der BauKo wurde darauf hingewiesen, dass die Schweizerische Rettungsflugwacht (REGA) und teilweise auch der TCS mit Drohnen nach vermissten Personen suchen oder Drohnen bei anderen Rettungsdiensten einsetzen. Weder die REGA noch der TCS haben für ihre Einsätze einen gesetzlichen Auftrag, sondern sind privatrechtlich organisiert. Da kein gesetzlicher Auftrag vorliegt und die Flüge keinem der bewilligungsfähigen Tatbestände gemäss Art. 37 Abs. 2a JaV entsprechen, können sie nicht durchgeführt werden.

Abklärungen mit Drohnen im Zusammenhang mit Rettungsflügen erscheinen sinnvoll und sollten bewilligt werden können. Um die bisherige Systematik beizubehalten, soll für diese Drohnenflüge kein genereller Ausnahmetatbestand - wie für Flüge in Ausübung gesetzlicher Aufgaben - geschaffen werden. Stattdessen sollen diese Rettungsflüge unter die Tatbestände eingereiht werden, die einer Bewilligung der Jagdverwaltung bedürfen. Das heisst nicht, dass die REGA bei jeder Personenrettung zuerst um eine Bewilligung nachsuchen muss, bevor sie mit dem Einsatz beginnen kann. Vielmehr soll der Rettungsflugwacht für eine bestimmte Periode - beispielsweise jährlich - eine generelle Bewilligung zur Verwendung von Drohnen im Zusammenhang mit Rettungen erteilt werden. In dieser Bewilligung können sodann Details für die Ausübung der Drohnenflüge geregelt werden.

Das Beispiel der Drohnenflüge im Zusammenhang mit Personenrettungen zeigt, dass es nicht ganz glücklich ist, wenn die bewilligungspflichtigen Ausnahmetatbestände abschliessend gefasst werden. Da Drohnen in immer mehr Bereichen Anwendung finden und nicht auszuschliessen ist, dass mit der Zeit weitere Anwendungsmöglichkeiten von öffentlichem Interesse entstehen, möchte die Standeskommission künftige Entwicklungen einschliessen. Für Drohnenflüge,

die im öffentlichen Interesse liegen, sollen deshalb Ausnahmegewilligungen erteilt werden können. Die Ausnahmebestimmung in Art. 37 Abs. 2a JaV ist entsprechend zu ergänzen.

*Antrag:*

Art. 37 Abs. 2a sei wie folgt zu fassen:

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen wie Drohnen mit einem Fluggewicht von weniger als 30kg ist im Gebiet gemäss Karte im Anhang verboten; vorbehalten sind der Betrieb in Ausübung gesetzlicher Aufgaben wie des Katastrophen- und Personenschutzes sowie bewilligte Flüge, die der Bewirtschaftung des fraglichen Gebiets, der gewerblichen Nutzung, der Berichterstattung, der Personenrettung, wissenschaftlichen Zwecken oder weiteren öffentlichen Interessen dienen. Die Bewilligung ist mitzuführen und den Jagdpolizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz einzutreten und diesen mit der in der Ergänzungsbotschaft beschriebenen Änderung zu verabschieden.

Appenzell, 15. September 2020

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig